

BESCHLUSSVORLAGE V0194/16 öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Tiefbauamt
	Kostenstelle (UA)	6310
	Amtsleiter/in	Hoferer, Walter
	Telefon	3 05-23 40
	Telefax	3 05-23 42
	E-Mail	tiefbauamt@ingolstadt.de
Datum	08.03.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	15.03.2016	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	07.04.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Planersetzender Beschluss gem. § 125 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 bis 7 Baugesetzbuch (BauGB) für die rechtmäßige Herstellung des Rodendornweges
(Referent: Herr Ring)

Antrag:

Die Erschließungsanlage Rodendornweg von Unsernherrner Straße bis Meinlettenstraße entspricht den in § 1 Abs. 4 bis Abs. 7 BauGB bezeichneten Anforderungen und dem Ausbauwillen der Stadt Ingolstadt.

Durch die Beschlussfassung liegt die nach § 125 Abs. 2 BauGB geforderte Voraussetzung für die rechtmäßige Herstellung vor.

gez.

Alexander Ring
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die rechtmäßige Herstellung einer Erschließungsanlage (Straße) setzt nach § 125 Abs. 1 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Der Rodendornweg von Unsernherrner Straße bis Meinlettenstraße ist nicht überplant.

Bis zur Änderung des Baugesetzbuchs (01.01.1998) durften Erschließungsanlagen ohne Bebauungsplan nur mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde hergestellt werden. Eine Zustimmung der Regierung von Oberbayern zur Herstellung des Rodendornweges wurde vor dem 01.01.1998 nicht eingeholt.

Wenn kein Bebauungsplan vorliegt, ist eine Anlage nach der aktuellen Gesetzeslage nur dann rechtmäßig hergestellt, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entspricht (§ 125 Abs. 2 BauGB).

Um eine rechtmäßige Herstellung im Sinne des Gesetzes herbeizuführen und in Folge Erschließungsbeiträge für die Herstellung des Rodendornweges erheben zu können, ist ein Beschluss durch die zuständigen Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Ingolstadt zu fassen. Die Beschlussfassung kann nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgen.

I. Verlauf der Erschließungsanlage und Darstellung der Rechtslage

Der Rodendornweg in Rothenturm (Lageplan Anlage 1) verläuft von der Unsernherrner Straße im Süden bis zur Einmündung in die Meinlettenstraße im Norden.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss und der Finanz- und Personalausschuss der Stadt Ingolstadt haben sich im Rahmen der Projektgenehmigung in ihren Sitzungen vom 15.03.2010 und 18.03.2010 mit der rechtmäßigen Herstellung des Rodendornweges gem. § 125 Abs. 2 BauGB befasst. Zum damaligen Zeitpunkt stand jedoch der genaue Verlauf des Einmündungsbereiches in die Unsernherrner Straße nicht fest. Es ist somit von keinem rechtswirksam gefassten Beschluss über die rechtmäßige Herstellung auszugehen.

Die wichtigste materiell-rechtliche Bindung, in deren Rahmen sich jede Gemeinde bei der bebauungsplanersetzenden Planung einer Erschließungsanlage nach § 125 Abs. 2 BauGB halten muss, ist das in § 1 Abs. 7 BauGB normierte Gebot, alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot bezieht sich sowohl auf das Abwägen als Vorgang, insbesondere also darauf, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet und dass bei dieser Abwägung bestimmte Interessen in Rechnung gestellt werden, als auch auf das Abwägungsergebnis, also auf das, was bei dem Abwägungsvorgang „heraus kommt“. § 125 Abs. 2 BauGB erfordert also zunächst einmal einen der Gemeinde vorbehaltenen Abwägungsvorgang (vgl. BVerwG vom 26.11.2003 BayVBl 2004, 276/277). Dem folgend verlangt der beschließende Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs für die planersetzende Wirkung des § 125 Abs. 2 BauGB in ständiger Rechtsprechung, dass eine Abwägung durch das zuständige Organ einer Gemeinde erfolgt (u. a. BayVGh vom 27.3.2007 Az. 6 ZB 05.2456). Ein Abwägen als Vorgang setzt ein positives Handeln voraus, das als solches auch dokumentiert sein muss. Wegen der bebauungsplanersetzenden Wirkung des § 125 Abs. 2 BauGB kann auf einen positiven Planungsakt nicht verzichtet werden.

II. Planersetzender Beschluss gem. § 125 Abs. 2 BauGB

1. Zuständigkeit

Nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt sind der Finanz- und Personalausschuss und der Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung, für den planersetzenden Beschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB zuständig. Es ist eine Prüfung vorzunehmen, die vorzunehmen wäre, wenn die gegenständliche Anlage so in einem Bebauungsplan festgesetzt würde.

2. Vorliegen der Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB

a) Raumordnung

Die Erschließungsanlage Rodendornweg von Unsernherrner Straße bis Meinlettenstraße steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Der Rodendornweg liegt in Rothenturm innerhalb eines gewachsenen Ortsteils im ländlichen Gebiet. Er wird eingegrenzt durch die Unsernherrner Straße im Süden und die Meinlettenstraße in Norden und beidseitig anbaubar.

b) Städtebauliche Entwicklung/ Städtebauliche Ziele

Der Rodendornweg war in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts als Seitenweg des Stadtweges Erschließungsweg für landwirtschaftliche Gehöfte und einige Wohnhäuser. Der Rodendornweg gilt nicht im Sinne von § 242 Abs. 1 BauGB als erstmalig endgültig hergestellt.

Ab den 60er Jahren entwickelte sich eine verstärkte Bebauung am Rodendornweg. Zu dieser Zeit verfügte der Weg durchschnittlich über eine Breite von 5 Metern. Die Stadt Ingolstadt erwarb bis 1972 weitere Flächen für den Ausbau der Straße.

Lediglich im Bereich der Einmündung von der heutigen Unsernherrner Straße nach Norden baute die Stadt ein Straßenstück von ca. 40 Metern Länge aus. Der Weiterbau erfolgte nicht.

c) Ausgestaltung der Erschließungsanlage unter Berücksichtigung städtebaulicher und sonstiger Belange

aa) Straßenverlauf

Von der Unsernherrner Straße aus waren zwei Anbindungswege vorhanden, welche sich nach ca. 40 Metern vereinigten. Von dort folgte der Rodendornweg nach Norden dem Verlauf des bereits vor der Eingemeindung vorhandenen Weges. Der Rodendornweg hat eine Länge von 260 Metern.

Sowohl der Einmündungsbereich zur Unsernherrner Straße als auch die Breite der Straße unterlagen einer Planungsentscheidung.

Der Weg war zum Zeitpunkt der Ausbauplanung im Jahr 2009/2010 in einer Breite von durchschnittlich 10 Metern vorhanden.

bb) Funktion der Straße und Anforderungen

Der Flächennutzungsplan weist für das betreffende Gebiet ein Dorfgebiet bzw. überwiegend ein Allgemeines Wohngebiet aus.

Der Rodendornweg dient in seiner gesamten Länge der Erschließung der anliegenden Wohngrundstücke. Er nimmt lediglich geringen Durchgangsverkehr auf. Vor der Umplanung wurde die Buslinie durch den Rodendornweg geführt. In den ersten Planungen ging man davon aus, dass der Busverkehr auch weiterhin durch den Rodendornweg führen würde.

Die Straße kann trotzdem als Wohnstraße qualifiziert werden. Sie war als Tempo-30-Zone auszuweisen.

Die Verkehrsstärke liegt bei weniger als 300 Kfz/h.

Nach den Vorschriften für den Ausbau von Ortsstraßen können Innerortsstraßen mit geringem Verkehrsaufkommen mit einer Fahrbahnbreite ab 5,50 Metern geplant werden. Begegnungsverkehr ist möglich.

Es standen zwei Ausbauvarianten zur Diskussion.

Ausbau der Fahrbahn in einer Breite von 6 Metern mit einseitigem, südlichen Gehweg und einem Parkstreifen für 16 Fahrzeuge, unterbrochen durch einzelne Grüninseln. Der nördlich Fahrbahnrand war als Abstandsfläche zu den Grundstücken in Form von Schotterrasenflächen geplant.

Bei der zweiten Variante wurde dem Wunsch der Anlieger Rechnung getragen und die Fahrbahn mit 5,50 Metern konzipiert. Der Gehweg auf der Südseite sollte in einer Breite von 1,50 Metern errichtet werden. Zugunsten von mehr Grünflächen wurde die Zahl der Stellplätze auf 12 reduziert.

Bei beiden Varianten war vorgesehen, den Einmündungsbereich zur Unsernherrner Straße nur noch mit einem Zufahrtsarm auszubauen.

cc) Parkmöglichkeiten

Nach den Vorschriften des Straßenbaus sind im öffentlichen Raum Parkflächen zu schaffen. Sowohl in Variante 1 als auch in der Alternativplanung 2 waren entlang der Straße am südlichen Fahrbahnrand Parkflächen eingeplant.

Angesichts der geringen Anzahl von Grundstücken (19 Grundstücke einschließlich Hinterliegergrundstücken) waren 12 Stellplätze mit Rasenfugenpflaster im öffentlichen Bereich als ausreichend anzusehen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass die anliegenden Grundstücke relativ groß und überwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut sind.

dd) Grünflächen

Zur Gliederung der Parkplätze wurden sieben Grüninseln eingeplant, um den Charakter der Wohnstraße zu unterstreichen und die Aufenthaltsfunktion der Straße zu betonen.

ee) Entwässerung

Die Ableitung des Straßenwassers sollte über eine einseitige Gussasphaltrinne und Sinkkästen in den bestehenden Mischwasserkanal erfolgen. Eine Versickerung des Oberflächenwassers vor Ort war nicht angedacht, da der Kanal bereits in ausreichender Größe vorhanden war um auch das Straßenwasser aufzunehmen.

ff) Umwelt

Die Belange des Umweltschutzes wurden berücksichtigt und die versiegelten Flächen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die in Variante 1 aufgenommenen Grünflächen wurden in Variante 2 nochmals erweitert.

Der zwischen Fahrbahn und nördlicher Grundstücksgrenze verbleibende Streifen von mehr als 1 Meter Breite sollte als Schotterrasenfläche ausgestaltet werden, um die versiegelten Flächen so gering wie möglich zu halten.

Ebenso war ein Rückbau des nordöstlichen „Einmündungsarmes“ vorgesehen. Die bisher versiegelte Fläche war zu entfernen, lediglich ein Gehweg in Plattenbelag diente als nordöstliche Verbindung zur Fahrbahn des Rodendorfweges.

Gleichzeitig entstand dadurch eine vergrößerte Grünfläche im Bereich des Wegkreuzes mit Betonung der öffentlichen Fläche.

Da durch den Ausbau des Rodendorfweges weniger Fläche versiegelt wurde als vorher, war es nicht erforderlich, Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in die Natur bereitzustellen.

gg) private Belange

In einer Informationsveranstaltung am 23.06.2009 wurde den betroffenen Grundstückseigentümern am Rodendorfweg die Ausbauvariante 1 vorgestellt. Anwesend waren auch die Vertreter der Bezirksausschüsse und die örtlichen Stadträte.

Die vorgebrachten Einwände fanden Berücksichtigung in der Ausbauvariante 2, welche den Betroffenen am 29.10.2009 unterbreitet wurde.

Es blieben keine Einwendungen unberücksichtigt.

hh) Bauliche Ordnung

Die am Rodendornweg anliegenden Grundstücke werden von dieser ausreichend erschlossen. Die bauliche Nutzung von einigen übertiefen Grundstücken war in der Form gewährleistet, dass eine Zweierschließung durch den Ausbau des Augustinerweges mit einem Wendehammer erfolgte.

Zu berücksichtigen war ferner die Erschließung von Baugrundstücken, welche nicht direkt an der Anlage anlagen.

Bei den Grundstücken am Schlehdornweg handelt es sich um Flächen, welche an einer privaten Zuwegung liegen.

Der Schlehdornweg ist weder als öffentliche Straße noch als Eigentümerweg öffentlich gewidmet. Eigentümer der Hinterliegergrundstücke (Fl.Nrn. 700/7, 700/16, 700/6) ist jeweils der Miteigentümer des vorgelagerten Anliegergrundstückes, welches als Zufahrt dient (Fl.Nr. 701/4). Für das Grundstück der Stadtwerke (700/14) besteht ein öffentliches Zugangsrecht. Das Baugrundstück Fl.Nr. 700/3 steht im gleichen Eigentum wie das Anliegergrundstück Fl.Nr. 701/5 und kann über dieses erschlossen werden.

Es besteht somit keinerlei Veranlassung die als Schlehdornweg bezeichnete Privatfläche in das öffentliche Eigentum zu übernehmen und als öffentliche Straße auszubauen, da die Erschließung der Grundstücke gesichert ist.

d) Abwägungsergebnis

Die vorgebrachten Änderungsvorschläge in der Anwohnergemeinschaft vom 23.06.2009 wurden aufgenommen.

Innerhalb der Verwaltung erfolgte eine Abklärung mit den Fachämtern und Spartenträgern.

Die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft stimmte einer auf 5,50 Metern reduzierten Fahrbahnbreite mit der Auflage zu, dass die Bushaltestellen mit behinderten- und altersgerechten „Kassler-Sonderborden“ ausgestattet werden sollten.

Anschließend erörterte die Stadt in der Bezirksausschusssitzung am 29.10.2009 die Planungsvariante 2 mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Flächen wurde wie folgt zugestimmt: Fahrbahnbreite 5,50 Metern, auf 12 Stellplätze reduzierte Aufteilung des Parkstreifens (2,20 Meter), Erhöhung der Anzahl der Grüninseln, südlicher Gehweg (1,50 Meter) und Abstandsfläche im Norden (1 Meter).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung für Ökologie und Wirtschaftsförderung und der Finanz- und Personalausschuss entschieden sich in ihren Sitzungen vom 15.03. und 18.03.2009 für die Variante 2.

Die Gestaltung der Einmündung legte der FPA, der PLA und der Stadtrat in seinen Sitzungen am 13.11., 22.11. und 06.12.2012 fest.

Die Zustimmung erfolgte in Anlehnung an die Planungsvariante 2, welche den Ausschüssen am 15.03. und 18.03.2009 vorgelegt worden war.

Die gewählte Straßenbreite setzt sich **einschließlich des Parkstreifens, des Gehweges und des Begleitgrüns** bis zur Unsernherrner Straße fort.

Aufgrund der Änderung der Verkehrsführung der Buslinie war es jedoch nicht mehr erforderlich, die Busse durch den Rodendornweg zu leiten. Die Bushaltestellen wurden in die Unsernherrner Straße verlegt.

Die Straßenbreite von 5,50 Metern war für den örtlichen Begegnungsverkehr ausreichend gewählt.

Nach Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ist festzustellen, dass durch die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage Rodendornweg nicht den Zielen der Raumordnung widersprochen wird und die Belange des Kataloges des § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt werden. Die entsprechend der Planung hergestellte Anlage erweist sich als sachgerecht und trägt sowohl städtebaulichen als auch den privaten Interessen Rechnung.

Die Herstellung des Rodendornweges entspricht daher den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB und ist somit rechtmäßig im Sinne des § 125 Abs. 2 BauGB.

